

3/SN-87/ME

Österreichisches Normungsinstitut



Österr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 Wien

L. Stenzen

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	96-GE/1984
Datum:	18. SEP. 1984
Verteilt	09-09-21 Außenkanzlei

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	(0222) 267535	Datum
ha-bu	Ing. Dr. Hartmann	708	Durchwahl
	Ing. Buchner	416	1984 09 14

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit
Düngemittel (Düngemittelgesetz)

Das Österreichische Normungsinstitut hat den im Betreff zitierten Gesetzesentwurf erhalten und erlaubt sich nach Befassung des zuständigen Fachnormenausschusses 199 "Kompostierung" innerhalb offener Frist Stellung zu nehmen wie folgt:

1. Düngemittelgesetz

zu § 1 (3)

Komposte dienen - ähnlich dem Torf - überwiegend zur Verbesserung der Bodenstruktur und zur Anreicherung des Bodens mit organischer Substanz. Sie stellen daher kein Düngemittel im Sinne des Gesetzes dar (als Beispiel sei hier der Rindenkompost erwähnt) und sind wie die Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate in den Absatz (4) einzureihen und aus dem Absatz (3) zu streichen.

zu § 1 (4)

Gemäß diesem Abschnitt stellen Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate kein Düngemittel dar. Sie fallen damit nicht unter dieses Gesetz und sind daher in der Folge aus sämtlichen Paragraphen und den Verordnungen zu streichen. Es sei denn, diese Stoffe werden mit Düngemitteln angereichert.

Diesem Paragraphen widersprechen z.B. § 2(3) und § 10(4).

2. Verordnung über die Zulassung von Düngemitteltypen

In der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Zulassung von Düngemitteltypen, der sogenannten Typenliste, wird auf Seite 34 richtigerweise von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln gesprochen. Die in der Folge angegebenen Schwermetallfrachten beziehen sich auf die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die

Österr. Normungsinstitut
Heinestraße 38
A-1021 Wien 2 · (Austria)
Telefon: 267535

Fernschreiber
115960 onorm a

Telegramm-
anschrift
Austrianorm

Verkaufszeit
Montag-Donnerstag
8.30-12.00
13.00-16.00
Freitag
8.30-12.00
DW 805

DVR: 0000477

Bankverbindung
Erste österr. Spar-Casse
Bankleitzahl 20111
Konto 028-16970

Österreichisches Normungsinstitut

Empfänger	Unser Zeichen	Datum	Blatt
Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft Betreff	ha-bu-sa	1984 09 14	2

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemittel (Düngemittelgesetz)

Beschränkung des Inverkehrbringens von bearbeiteten Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, die nur nach Anreicherung mit Nährstoffen diesem Düngemittelgesetz unterliegen können.

Nach Meinung des FNA 199 "Kompostierung" kann eine Bearbeitung, wie mahlen, mischen, trocknen, für einen Bodenhilfsstoff oder ein Kultursubstrat kein Kriterium sein, um dem Gesetz zu unterliegen. Es muß daher in dieser Verordnung entweder von organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln oder von aufgedüngten Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten usw. gesprochen werden.

3. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Beschränkung des Inverkehrbringens von bearbeiteten Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

Zur Anlage zum § 1

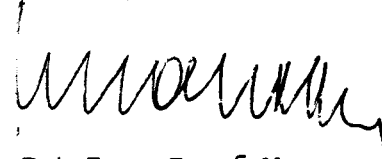
Zu den in dieser Anlage genannten Grenzwerten für Schwermetallfrachten wird bemerkt:

Durch die Koppelung der Schwermetall- an die Stickstofffracht ergeben sich folgende Diskrepanzen:

Im Fall des Elementes Kobalt würde bei einem organischen Düngemittel mit einem Stickstoffgehalt von 1 % die Einhaltung von 250 g/ha bzw. 125 g/ha für Acker- bzw. Grünland einen Gehalt in der Trockensubstanz von 12,5 bzw. 6 ppm voraussetzen. Dagegen ist zum Beispiel nach Kloke ein Gehalt im Boden von 50 ppm tolerierbar. Die Tabelle dieser Verordnung und die auf Seite 34 der Typenliste wären daher für alle Elemente entsprechend zu überprüfen.

Mit gleicher Post werden wir dem Präsidium des Nationalrates 25 Kopien zuleiten und hoffen Ihnen mit unseren Anregungen behilflich sein zu können und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung
Der Geschäftsführer:



Dir. Techn.Rat Ing. Josef Maurer